

## **Motion betreffend Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft**

22.5517.01

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) untersteht die Polizei der Aufsicht und Weisung der Staatsanwaltschaft und ermittelt Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 16 Abs. 2 StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage. Die genaue Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ergibt sich aus Art. 307 StPO: Während die Polizei die Pflicht hat, die Staatsanwaltschaft über schwere Straftaten zu informieren (Abs. 1), liegt es in der Pflicht der Staatsanwaltschaft, die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selbst durchzuführen (Abs. 2). Im Sinne des Gesetzgebers handelt es sich dabei um eine fachliche Unterstellung. Eine administrative Integrierung oder eine Angliederung der Kriminalpolizei in oder an die Staatsanwaltschaft wurde in der Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung explizit nicht empfohlen (BBl 2006 1136). Basel-Stadt hat dennoch als einziger Kanton schweizweit die nicht empfohlene Organisationsform gewählt und die Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft integriert.

Dieses, auch in der Lehre kritisierte Modell führt in der Praxis zu verschiedenen Problemen: Da die Kriminalpolizei Aufgaben der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft übernimmt, entsteht eine problematische Verflechtung zwischen den Institutionen. Die Staatsanwaltschaft delegiert Aufgaben wie beispielsweise polizeiliche Ermittlungen an die Kriminalpolizei. Dies hat zur Folge, dass die Kriminalpolizei ihrer Haupttätigkeit, Verfolgung von Straftaten und Schwerpunktsetzung bei der Verbrechensbekämpfung, nicht genügend nachkommt. Die Kriminalpolizei wird nicht von einem Polizeioffizier, sondern von sieben Staatsanwälten geleitet. Da die Kriminalpolizei in der Staatsanwaltschaft eingegliedert und von der Sicherheitspolizei getrennt ist, wird bei der Polizei mit zwei unterschiedlichen Softwareprogrammen gearbeitet. Das benötigt Schnittstellen was wiederum zu Fehlern und Verzögerungen führt. Auch hat man am Arbeitsplatz keinerlei gegenseitige Informationen, was die Arbeit erheblich erschwert. Zudem leistet sich Basel als einziger Kanton eine reine Sicherheitspolizei. Die Uniformpolizei (Sicherheitspolizei) darf hier jedoch keine Ermittlungen, keine Einvernahmen und keine Hausdurchsuchungen durchführen, obwohl es in der Ausbildung in der Polizeischule Hitzkirch gelernt wird und die zu befragenden Personen meistens auch an Ort sind.

Damit in Zukunft eine saubere Aufgabenverteilung zwischen Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft garantiert ist, diese Institutionen ihren Hauptaufgaben besser nachkommen können und eigene Schwerpunktsetzungen möglich sind, benötigt es eine Ausgliederung der Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft sowie ein besseres Zusammenspiel zwischen der Sicherheits- und der Kriminalpolizei. Die Motionäre sind davon überzeugt, dass eine entsprechende Umstrukturierung auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Kritik an der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt jetzt zum richtigen Zeitpunkt kommen würde und sicherheitspolitisch ein Mehrwert für alle Beteiligten entstehen kann.

Die Motionäre bitten deshalb den Regierungsrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, bei der die Kriminalpolizei aus der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ausgegliedert wird. Sofern in diesem Zusammenhang und im Rahmen der Vorlage gesetzliche Anpassungen sowie weitere Umstrukturierungen notwendig sind, sind diese ebenfalls vorzunehmen.

Pascal Messerli, Mahir Kabakci, Christian von Wartburg, Luca Urgese, Stefan Suter, Roger Stalder, Daniel Albiets, Nicola Goepfert, Beat K. Schaller